



Marktgemeinde Sieghartskirchen

Wiener Straße 12, 3443 Sieghartskirchen

Telefon: 0 22 74 / 50 05, FAX: 0 22 74 / 50 05 - 28

Internet: <http://www.sieghartskirchen.com>, E-Mail: aknirsch@sieghartskirchen.gv.at

Parteienverkehr: Montag, Dienstag, Freitag, 08.00 bis 12.00 Uhr
Donnerstag 16.00 bis 19.00 Uhr

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der MGM Sieghartskirchen hat bei seiner Sitzung am 14.02.2019 folgende

VERORDNUNG

beschlossen:

§ 1 Gemäß § 26 Abs. 1 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014 idgF. wird für die als „Bauland-Wohngebiet (BW)“ und „Bauland – Kerngebiet (BK)“ gewidmeten Flächen der Marktgemeinde Sieghartskirchen – ausgenommen der Bereich der Parz.Nrn. 158/4, 159 und 160 (KG Wagendorf, DKM-Stand 10/2014), Parz.Nr.: 1001 (KG Sieghartskirchen), Parz.Nrn.: 272, .78, .81 (KG Ollern) und die Parz.Nr.: 35/90 und 35/91 (KG Ollern) - eine Bausperre erlassen.

§ 2 Ziel der Bausperre

Bei den, von der Bausperre betroffenen Wohnbaulandflächen handelt es sich einerseits um Kerngebietsflächen, die überwiegend eine geschlossene, relativ dichte und teilweise auch noch landwirtschaftlich geprägte Bebauungsstruktur aufweisen, sowie andererseits um die - fast ausschließlich - von Ein- bis Zweifamilienhaus-Bebauung geprägten Wohngebiete. Eine weitere, hohe Verdichtung (insbesondere durch dichte, mehrgeschoßige Wohnhausanlagen), würde in beiden Bereichen einerseits der vorhandenen charakteristischen Bebauungs- und Nutzungsstruktur widersprechen und andererseits aus heutiger Sicht die Kapazitätsgrenzen der infrastrukturellen Ausstattung in der Marktgemeinde Sieghartskirchen übersteigen. Es wird daher angestrebt, dass einerseits die historisch gewachsene Orts-, Siedlungs- und Bebauungsstruktur in zentralen Ortsbereichen von Sieghartskirchen sowie andererseits der Charakter der bestehenden Ein- bis Zweifamilienhausgebiete für die Dauer der Bausperre und darüber hinaus möglichst gewahrt wird.

§3 Zweck der Bausperre bzw. der geplanten Änderungen des Flächen-widmungsplanes

Die oben angeführte Zielsetzung soll im Hinblick auf eine geordnete zukünftige Entwicklung durch eine Einschränkung der Verdichtungsmöglichkeiten im Zuge einer Überarbeitung der Festlegungen des Flächenwidmungsplanes (z.B. Festlegung der maximalen Anzahl der Wohneinheiten pro Grundstück) erreicht werden.

Bis dahin sind im „Bauland – Wohngebiet (BW)“ des Gemeindegebietes von Sieghartskirchen (ausgenommen der Bereich der Parz.Nrn. 158/4, 159 und 160 (KG Wagendorf, DKM-Stand 10/2014), Parz.Nr.: 1001 (KG Sieghartskirchen), Parz.Nrn.: 272, .78, .81 (KG Ollern) und die

Parz.Nr.: 35/90 und 35/91 (KG Ollern)) Bauvorhaben, die eine Neuerrichtung von mehr als **drei** Wohneinheiten pro Grundstück vorsehen, und im „Bauland – Kerngebiet (BK)“ solche Bauvorhaben, die eine Neuerrichtung von mehr als **12** Wohneinheiten pro Grundstück vorsehen, nicht zulässig.

Ausgenommen von der letztgenannten Bestimmung sind die „Bauland – Kerngebiets“-Bereiche „Abstetten“ und „Plankenberg nordöstlich des Schlosses“. Hier sind Bauvorhaben, die eine Neuerrichtung von mehr als **6** Wohneinheiten pro Grundstück vorsehen, nicht zulässig.

§ 4 Diese Verordnung tritt mit ihrer Kundmachung in Kraft.



Die Bürgermeisterin


Josefa Gelger

Angeschlagen am: 18.02.2019
Abgenommen am: 05.03.2019